

99006059261001

Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Unfall

Heruntergeladen am 20.07.2025

<https://fimportal.de/services/99006059261001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006059261001
Leistungsbezeichnung I	Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Unfall
Leistungsbezeichnung II	Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Unfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Druckanlage, Füllstelle, Lageranlage, Flüssiggasanlage, Rohrleitungsanlage, Gasfüllanlage, Aufzugsanlage, Schadensfall, Dampfkesselanlage, Anlage explosionsgefährdete Bereiche, Tankstelle,

Modul	Sachverhalt
	überwachungsbedürftige Anlage, Kran, Druckbehälteranlage, Flugfeldbetankungsanlage, Füllanlage, maschinentechnisches Arbeitsmittel Veranstaltungstechnik
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (individuell, 006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz (MASTD)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_1_9.html
Teaser	Unfälle mit bestimmten Arbeitsmitteln oder überwachungsbedürftigen Anlagen, bei welchen ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, müssen Sie unverzüglich anzeigen.
Volltext	<p>Wenn es bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu einem Unfall kommt und dabei ein Mensch erheblich verletzt oder getötet wird, müssen Sie dies als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin der Arbeitsschutzbehörde anzeigen.</p> <p>Dies gilt für Unfälle mit folgenden Arbeitsmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzugsanlagen • Druckanlagen • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen • Kräne • Flüssiggasanlagen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
Erforderliche Unterlagen	<p>Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adresse des Unternehmens • Adresse der Betriebsstätte beziehungsweise der Bau/Montagestelle am Ereignisort • Datum des Ereignisses • Art des Ereignisses (zum Beispiel Explosion, Medienaustritt, Absturz) • Anzahl der verletzten Personen, Anzahl der getöteten Personen • Beteiligtes Arbeitsmittel • einbezogene zugelassene Überwachungsstelle (bei Überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung) • einbezogene Stelle zur Ursachenermittlung (bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung) • Kurzbeschreibung des Ereignisses und der aufgetretenen Schäden (auch Fotos und Videos) bereits vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen <p>Die Arbeitsschutzbehörde kann zudem folgende Angaben von Ihnen verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilung • Nachweis, dass eine fachkundige Person die Gefährdungsbeurteilung erstellt hat • Angaben zu den verantwortlichen Personen • Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen • Nachweise der regelmäßigen Unterweisungen von Mitarbeitern • Betriebsanweisung
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin • es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt: Aufzugsanlagen Druckanlagen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Kräne Flüssiggasanlagen maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
Kosten	<p>Es fallen keine Kosten an.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Reichen Sie die Anzeige des Ereignisses unverzüglich

Modul	Sachverhalt
	<p>mir allen erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Behörde teilt Ihnen mit ob weitere Unterlagen (beispielsweise eine Beurteilung durch eine zugelassene Überprüfungsstelle) benötigt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen den Unfall unverzüglich anzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Kein Rechtsbehelf
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Unfall • Betriebsunfälle, bei denen ein Mensch verletzt oder getötet wurde, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden • Voraussetzung: Es muss sich um nachfolgende Arbeitsmittel handeln Aufzugsanlagen Druckanlagen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Kräne Flüssiggasanlagen maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik • Anzeige muss unverzüglich erfolgen • Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Nein</p>
Ursprungsportal	